

Inhalt	Seite
92. Bekanntmachung	
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schwerte.....	336
93. Bekanntmachung	
Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte „Feuerwehr Ergste“ - Einleitungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 17.11.2025 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 207 der Stadt Schwerte "Feuerwehr Ergste" - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 17.11.2025 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.....	337
94. Bekanntmachung	
Amtliche Bekanntmachung	341
95. Bekanntmachung	
Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 - WehrRÄndG 2011)	343
96. Bekanntmachung	
Öffentliche Zustellung.....	344
97. Bekanntmachung	
Jahresabschluss 2023 der Stadt Schwerte.....	345
98. Bekanntmachung	
Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für die Haushaltsjahre 2026 und 2027.....	347

92. Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schwerte

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) wird bekannt gemacht, dass die Bezirksregierung Arnsberg die Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Dortmund und Schwerte genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg (Nr.44/2025 vom 01.11.2025) veröffentlicht hat.

Schwerte, 03.11.2025

Axourgos
Bürgermeister

93. Bekanntmachung

Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte „Feuerwehr Ergste“

- Einleitungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 17.11.2025**
 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**
- und**

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 207 der Stadt Schwerte „Feuerwehr Ergste“

- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 17.11.2025**
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

In seiner Sitzung am 29.05.2024 hat der Ausschuss für Planen, Bauen und Wohnen des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen:

1. Für den räumlichen Geltungsbereich der Anlage 1 dieser Vorlage ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB der Bebauungsplan Nr. 207 „Feuerwehr Ergste“ aufzustellen.
2. Die 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte ist im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB innerhalb des Geltungsbereichs der Anlage 2 durchzuführen. Die Darstellung ist von „landwirtschaftlicher Fläche“ zu „Gemeinbedarfsfläche“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ zu ändern.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist in Form eines 14-tägigen Aushangs der Planunterlagen im Rathaus der Stadt Schwerte durchzuführen. Parallel ist die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Beabsichtigt ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses südlich der Justizvollzugsanstalt im Stadtteil Ergste. Durch die Errichtung des Feuerwehrgebäudes soll der aktuelle Standort an der Kirchstraße ersetzt werden.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 207. Beide Bereiche sind dem beigefügten Übersichtsplan auf Seite 340 zu entnehmen.

Für die Zulässigkeit des Vorhabens ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 207 erforderlich. Parallel hierzu ist der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Schwerte zu ändern, dieser stellt die Flächen zurzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar.

Der Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte und der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 207 liegen mit den jeweiligen Begründungen und Umweltberichten gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form eines 14-tägigen Aushangs **vom 08.12.2025 bis einschl. 22.12.2025** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 in 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen.

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt auf der Internetseite [Bürgerbeteiligungen | Beteiligung NRW Stadt Schwerte](#). Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de zur Verfügung.

Auskünften zur beabsichtigten Planung werden unter der Rufnummer 02304/104-639 erteilt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/207

61-20-02/24

Schwerte, 17.11.2025

Der Bürgermeister

Axourgos

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte (FNP) „Feuerwehr Ergste“ vom 17.11.2025 – Einleitungsbeschluss – sowie der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 207 der Stadt Schwerte „Feuerwehr Ergste“ vom 17.11.2025 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Aufstellungsbeschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

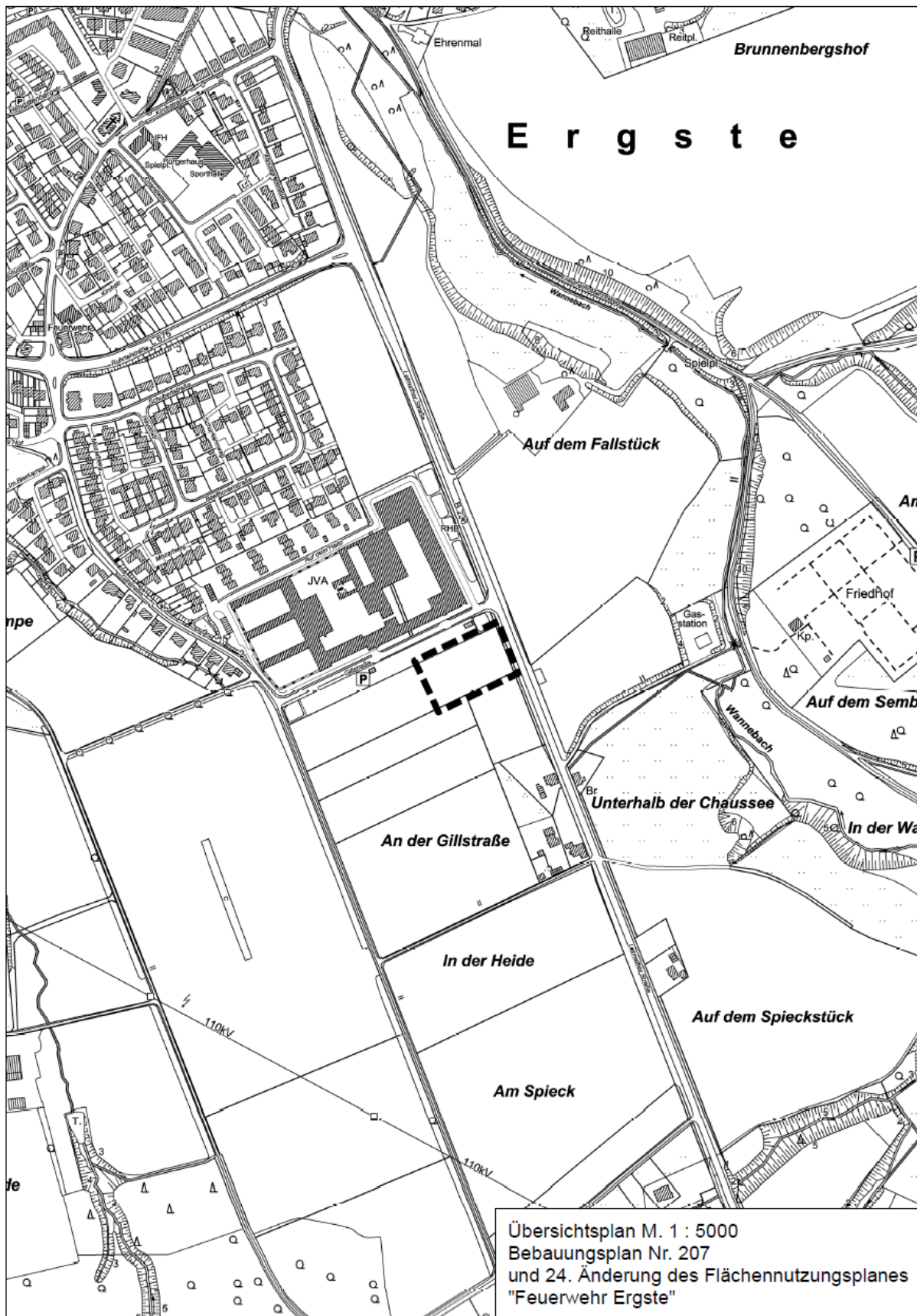
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Einleitungsbeschluss bzw. Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Einleitungsbeschluss bzw. Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 17.11.2025

Der Bürgermeister

Axourgos



94. Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung

I. *Gruppenauskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen*

Gemäß § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) in der z. Zt. gültigen Fassung, darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit **Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene** in den sechs vor der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten (Vor- und Familienname, Doktorgrad, derzeitige Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

II. *Gruppenauskünfte über Alters- und Ehejubiläen*

Gemäß § 50 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Meldebehörde Mandatsträgern sowie Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über **Alters- oder Ehejubiläen** von Einwohnern erteilen, sofern der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde. Die Auskunft darf nur die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten des/der Betroffenen sowie das Datum und die Art des Jubiläums umfassen.

Als Jubiläen im Sinne des Bundesmeldegesetzes gelten

- die Vollendung des 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100. Lebensjahres und jedes weiteren Lebensjahres
- das 50-jährige Ehejubiläum und jedes folgende Ehejubiläum

III. *Gruppenauskünfte an Adressbuchverlage*

Gemäß § 50 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes darf die Meldebehörde zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse **in Buchform**) verwendet werden.

Jede betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Ziffern I bis III zu widersprechen.

Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass noch weitere Widerspruchsrechte bestehen:

- Datenübermittlung an eine **öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft** (wenn die betreffende Person als Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)

- der jährlich bis zum 31. März statt findenden **Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr** zu Personen, die im darauffolgenden Jahr volljährig werden, zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial aufgrund des § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BMG)

Die Betroffenen können jederzeit der Datenweitergabe beim Bürgerservice der Stadt Schwerte, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte widersprechen.

Schwerte, 21.11.2025
Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Axourgos

95. Bekanntmachung

Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 - WehrRÄndG 2011)

Gemäß § 58 c Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz-SG) in der zurzeit gültigen Fassung, übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Gemäß § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2026 das achtzehnte Lebensjahr vollenden, der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 c des Soldatengesetzes-SG widersprechen können.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Schwerte – Bürgerservice -, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte zu erklären.

Die Übermittlung der Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr erfolgt zwischen dem 01. und 31.03.2026.

Schwerte, 21.11.2025
Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Axourgos

96. Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung

Für Frau Ramona Frick, letzte bekannte Anschrift Zum Kellerbach 11 a in 58239 Schwerte, liegt bei der Stadt Schwerte, Amt für Finanzen/Zahlungsabwicklung, Konrad-Zuse-Straße 10, 58239 Schwerte, Zimmer 227 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

- **Bescheid 21-60-1000/Pf. 270/25 vom 07.11.25**

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke gelten gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz –LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S94/SGV NW 2010) jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen als zugestellt, wenn sie bis dahin nicht abgeholt worden sind. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Schwerte, 20.11.2025

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
Amt für Finanzen/Zahlungsabwicklung
Im Auftrag

gez. Fietkau

97. Bekanntmachung

Jahresabschluss 2023 der Stadt Schwerte

Der vom Rat der Stadt Schwerte mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 beauftragte Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Jahresabschluss der Stadt Schwerte für das Jahr 2023 ein uneingeschränktes Testat erteilt und den Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung in unveränderter Form übernommen. Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 wurde wie folgt zusammengefasst:

Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung erhebt der Rechnungsprüfungsausschuss keine Einwendungen und billigt den von dem Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Jahresabschluss der Stadt Schwerte zum 31. Dezember 2023 und den als Anlage beigefügten Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023.

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang sowie den Lagebericht - der Stadt für das Haushaltsjahr 2023 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 102 Gemeindeordnung NRW (in der ab dem 01.01.2019 geltenden Fassung) und in Anlehnung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat nicht zu Einwendungen geführt.

Nach der abschließenden Beurteilung des Rechnungsprüfungsausschusses aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt und entspricht den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess konnten nicht festgestellt werden.

Schwerte, den 02.07.2025

gez. Ulrich Halbach

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rat der Stadt Schwerte hat gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW in seiner Sitzung am 01.10.2025 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2023 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 343.336.728,87 EUR festgestellt.

Zusammen mit der gemäß § 44 Abs. 3 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) in 2023 vorgenommenen negativen Wertberichtigung in Höhe von 170.783,20 EUR erhöht sich das Eigenkapital des Vorjahres von 19.398.408,07 EUR auf 25.576.568,09 EUR zum 31.12.2023.

Der Jahresüberschuss 2023 beläuft sich auf 6.348.943,22 EUR.

Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW wurde dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2023 Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss 2023 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses wird gem. § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus II der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Str. 10, Raum 222, bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024 durch den Rat der Stadt Schwerte zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schwerte, den 18.11.2025

Der Bürgermeister

gez. Dimitrios Axourgos

98. Bekanntmachung

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Auf Grund des § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. 2025 S. 618), wird folgendes bekannt gegeben:

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 mit ihren Anlagen kann ab dem 01.12.2025 während der Dienststunden:

montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr
dienstags, donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr

im Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 10, 58239 Schwerte, Zimmer 218 sowie im Internet auf der Homepage der Stadt Schwerte eingesehen werden.

Die Beschlussfassung im Rat der Stadt Schwerte erfolgt voraussichtlich am 11.02.2026.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige **Einwendungen in der Zeit vom 01.12.2025 bis einschließlich 19.12.2025** bei der vorgenannten Stelle schriftlich oder mündlich zu Protokoll erheben.

Über fristgerecht erhobene Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Schwerte, den 27.11.2025

Der Bürgermeister

gez.
Dimitrios Axourgos

Schwerte APP



Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.

Mehr Wissen!



Lokaler Nachrichtendienst



Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell



Energiespartipps

Mehr Erleben!



Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

Mehr Service!



Apothekennotdienst



Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion



Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel



Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

